

Bleiberecht

I405 2264581-1

vom 28.02.2023

Nigeria

**2 Kinder, 11 Jahre
und Kindergarten**

Entwicklungsproblem

10 Jahre in Österreich

Zusammenfassung:

Nigerianische Mutter mit zwei Kindern, 11-Jährige gute Schülerin und Kindergartenkind mit Entwicklungsproblematik, italienische Aufenthaltstitel, mehr als 10-jähriger Aufenthalt in AT, Versorgung der Minderjährigen durch alleinerziehende Mutter in Nigeria schwierig

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Mutter; BF2 Tochter, ca 11 J; BF3 Sohn, Kindergartenalter
alle StA Nigeria
Mutter lebt seit 12 Jahren in Österreich, Kinder in Österreich geboren

Verfahrensgang:

September 2011 Einreise der BF1 mit einem gültigen italienischen Aufenthaltstitel, Kinder in Österreich nachgeboren
11.08.2022 stellte die BF1 für sich und als gesetzliche Vertretung für ihre beiden Kinder die gegenständlichen Erstanträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln aus den Gründen des Art. 8 EMRK iSd § 55 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylG 2005.
08.11.2022 abweisende Bescheiden des BFA
28.02.2023 BVwG Erkenntnis

Feststellungen:

Der italienische Aufenthaltstitel der BF1 war zuletzt bis 14.08.2021 gültig, jener der BF2 und des BF3 bis 02.11.2022. Die BF1 hat das Bundesgebiet seit ihrer Einreise im September 2011 lediglich für zwei bis drei Wochen im Jahr nach Italien verlassen, die BF2 hat bis zur Schulreife ihre Mutter nach Italien begleitet, der BF3 hat hingegen das Bundesgebiet seit seiner Geburt nie verlassen.

BF1 ist gesund und arbeitsfähig, verdient durch kleine Tätigkeiten rund 400€ pro Monat, Einstellungszusage, besucht aktuell B1 Kurs, A2 Ergebnis liegt noch nicht vor, Besucht eine Kirche

BF2 ist gesund, hat die Volksschule mit überdurchschnittlich guten Noten abgeschlossen und besucht seit September 2022 erfolgreich die erste Klasse eines Gymnasiums

BF3 wurde eine schwere soziale Retardation diagnostiziert, weswegen um einen Therapieplatz angesucht wurde, mit einer entsprechenden Therapie konnte noch nicht begonnen werden. Die BF1 nimmt jedoch medizinische und sozialberaterische Begleitung in Anspruch, besucht den Kindergarten.

Zitate aus der Entscheidung:

Die dem gegenständlichen Erkenntnis zugrundeliegenden Anfragebeantwortungen der Staatendokumentation zu Nigeria vom 22.08.2017, 19.04.2019 und 10.05.2022 und dem Bericht von IRB – Immigration and Refugee Board of Canada ist zu entnehmen, dass in Nigeria keine speziellen Kliniken für Entwicklungsstörungen und auch keine Einrichtungen, die sich mit diesen Erkrankungen befassen vorhanden sind, da es an geschultem Gesundheitspersonal und an der notwendigen Infrastruktur mangelt. Außerdem sind die Behandlungskosten sehr hoch, sodass diese für durchschnittliche nigerianische Eltern nicht finanzierbar sind. Die meisten der spezialisierten Zentren befinden sich in Privatbesitz und erhalten keine staatliche Unterstützung, was dazu führt, dass sie für die Mehrheit der betroffenen Kinder nicht zugänglich sind.

Auch wenn daher Entwicklungsstörungen in Nigeria grundsätzlich behandelbar sind, dürfen die damit verbundenen hohen Behandlungskosten sowie der Umstand, dass es um ein sehr

beschränktes Angebot an Behandlungsmöglichkeiten handelt, keinesfalls unberücksichtigt bleiben. Es wäre dem BF3 nur erschwert möglich, eine regelmäßige medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen und führt daher das Vorliegen des beim BF3 attestierten schweren sozialen Retardation im Sinne einer behandlungsbedürftigen Erkrankung zu einer gewichtigen Verstärkung seiner persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich, was letztlich auch auf jene der BF1 als dessen Obsorgeberechtigte zutrifft. So ist davon auszugehen, dass sich die alleinerziehende BF1 im Falle einer Rückkehr nach Nigeria aufgrund der Erkrankung ihres minderjährigen Sohnes überwiegend seiner Betreuung widmen müssen, weshalb es ihr letztlich auch nicht möglich sein wird, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Angesichts dessen, insbesondere jedoch aufgrund der damit einhergehenden Betreuungsbedürftigkeit des BF3 sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei der BF1 um eine alleinerziehende Mutter handelt, die auch in finanzieller Hinsicht nicht durch den Kindsvater unterstützt wird, die sich überdies um die minderjährige BF2 zu kümmern hat, ist nicht davon auszugehen, dass sie imstande sein wird, den Familienunterhalt, insbesondere jedoch eine angemessene Versorgung der minderjährigen BF2 und des minderjährigen BF3 sicherzustellen, was wiederum im Hinblick auf das im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 EMRK bzw. § 9 BFA-VG zu berücksichtigende Kindeswohl, maßgeblich ins Gewicht fällt.

Die **BF2 ist in Österreich geboren** und hat bereits die Volksschule mit sehr guten Noten abgeschlossen. Im Schuljahr 2022/2023 wechselte sie in das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium XXXX , dessen erste Klasse sie im ersten Halbjahr mit einer positiven Schulnachricht abschließen konnte. Sie spricht **ausgezeichnet Deutsch** und ist in ihrer Schule gut eingebunden. Somit hat sich die BF2 sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache angeeignet, die Aus- und Weiterbildungen entsprechend dem vorhandenen Bildungsangebot wahrgenommen und sich mit dem sozialen und kulturellen Leben in Österreich vertraut gemacht hat, **weshalb von einer außergewöhnlichen Integrationsleistung und daher von einem Überwiegen der Interessen der BF2 gegenüber den öffentlichen Interessen auszugehen ist.**

3.4. Vor diesem Hintergrund, insbesondere des **mehr als 10-jährigen Aufenthalts**, ist nach Maßgabe einer Interessenabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG davon auszugehen, dass das persönliche Interesse der BF am Verbleib im Bundesgebiet das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes der BF im Bundesgebiet überwiegt und daher die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 AsylG iVm § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens der BF geboten ist.

[RIS Entscheidung](#)